

3694/AB XXI.GP

Eingelangt am: 07.06.2002

BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lackner, Parnigoni und Genossinnen haben am 18.04.2002 unter der Nummer 3780/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ladendiebstahl in Österreich" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Während in den Jahren 1991 bis 1994 der Anteil der Jugendlichen an angezeigten Ladendiebstählen etwa bei 15% betrug, stieg dieser Anteil 1995 auf 18,6% und in den Jahren 1996 von 20,4% bis 1999 auf 22,6% an.

Zu Frage 2:

Aus der polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs ist folgendes Zahlenmaterial betreffend Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden ersichtlich.

Ermittelte Tatverdächtige

Jahr	Ermittelte Tatverdächtige insgesamt	davon Jugendliche	Anteil der jugendlichen Tatverdächtigen in Prozent
1991	20.081	3.057	15,2%
1992	20.172	3.054	15,1%
1993	18.758	2.948	15,7%
1994	17.640	2.652	15,0%

1995	17.241	3.201	18,6%
1996	17.808	3.634	20,4%
1997	18.002	3.736	20,8%
1998	19.123	4.069	21,3%
1999	19.710	4.446	22,6%
2000	19.604	4.062	20,7%

Zu Frage 3:

Ja; Beamte der Kriminalpolizeilichen Beratung bieten Schulungen für Verkaufspersonal an und weisen Jugendliche im Zuge von Präventionsveranstaltungen in Schulen und Jugendtreffpunkten auf die negativen Folgen strafbarer Handlungen hin (siehe auch Beantwortung der Frage 16).

Zu Frage 4:

Gemäß § 57 Abs. 6 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) dürfen von den Sicherheitsbehörden Namen, Geschlecht, frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten eines Menschen ermittelt und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund verarbeitet werden, wenn gegen einen Betroffenen Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet worden sind.

Diese Daten werden erfasst, wenn eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgt und werden gelöscht, wenn sich herausstellt, dass der Betroffene die ihm angelastete Tat nicht begangen hat. Die Löschung erfolgt längstens fünf Jahre nach Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung. Im Falle mehrerer Speicherungen erfolgt die Löschung fünf Jahre nach der letzten Speicherung (S 58 Abs. 1 Z 6 SPG).

Zu Frage 5:

Jugendliche wie auch Erwachsene werden in der Regel nach Ladendiebstählen nicht erkennungsdienstlich behandelt. Erkennungsdienstliche Behandlungen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 65 Abs. 1 SPG immer möglich. Sie werden allerdings nur dann durchgeführt, wenn sie nicht außer Verhältnis zur Tat stehen und wenn dies zusätzlich zur Vorbeugung zukünftiger gefährlicher Angriffe erforderlich erscheint, weshalb sie in der Praxis wegen geringfügiger Delikte wie z.B. Ladendiebstahl nur in den seltensten Fällen erfolgt.

Falls eine erkennungsdienstliche Behandlung wegen der besonderen Fallkonstellation erforderlich scheint (z.B. beim gewerbsmäßigen oder organisierten Ladendiebstahl), werden neben der Erhebung der personenbezogenen Daten die Papillarlinienabdrücke abgenommen und Lichtbilder angefertigt.

Zu Frage 6:

Ja; grundsätzlich wird jede sinnvolle präventive Initiative von Privatpersonen begrüßt.
Ansonsten verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 7.

Zu Frage 7:

Der Folder wird seitens der Kriminalpolizeilichen Beratung aus folgenden Gründen als nicht zweckmäßig erachtet:

- In dem Folder werden Äußerungen getätigt, die nicht der Realität entsprechen: lebenslange Registrierung im Computer; Einstellung von Strafverfahren wegen Geringfügigkeit sei passe; Chancen auf Anstellung im Staatsdienst auf 70 Prozent reduziert.
- Prävention durch Abschreckung kommt bei Jugendlichen weit weniger an als bei Erwachsenen. Erkennt dann noch der Jugendliche, dass die Aussagen nicht der Realität entsprechen, verliert man jegliche Glaubwürdigkeit und kann dies sogar zu einen nicht gewünschten Umkehreffekt führen.
- Die Zielgruppe der Jugendlichen wird mit belehrendem Unterton angesprochen, was zur Wahrnehmungsabwehr führt.
- Die verwendeten Bilder führen zu Wahrnehmungsabwehr, insbesondere der Glatzkopf am Titel des Folders.
- Die Exekutive wird mit der Falschaussage "Du bist lebenslang im Polizeicomputer" tendentiell negativ dargestellt.

Zu Frage 8:

Ja: der Folder ist in der ho. Abteilung seit 27.09.1999 bekannt.

Zu Frage 9:

Auf die Beantwortung der Frage 7 darf verwiesen werden.

Zu Frage 10:

Auf die Beantwortung der Frage 7 darf verwiesen werden.

Zu Frage 11:

Nein.

Zu Frage 12:

Grundsätzlich ja; im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7.

Zu Frage 13:

Nein, da der gesetzliche Auftrag des § 25 Abs. 1 SPG zur Beratung der Bevölkerung nicht "mittels unrichtiger Tatsachenfeststellungen" lautet.

Zu Frage 14:

Nein; nachdem jedoch bekannt geworden ist, dass Herr Boschofsky im Burgenland auf die Zusammenarbeit mit der Zentralstelle des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes des Bundesministeriums für Inneres verwiesen hatte, obwohl ihm bei einer am 27.09.1999 erfolgten Aussprache, die Bedenken der zuständigen Fachabteilung zur Kenntnis gebracht wurden (siehe Beantwortung der Frage 7), wurden die Wirtschaftskammern mit Schreiben vom 20.03.2000 von der zuständigen Fachabteilung darüber informiert, dass keine derartige Kooperation mit dem

Bundesministerium für Inneres besteht. Gleichzeitig wurde Herr Boschofsky ersucht, nicht mehr mit der Zustimmung des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes als Referenz für sein Produkt zu werben. Hinsichtlich der gesetzlichen Basis wird auf die Beantwortung der Frage 13 verwiesen.

Zu Frage 15:

Ja; die nachgeordneten Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen wurden mit Erlass vom 20.03.2000, Zahl: 7000/726-11/12/00 eingeladen, bei Auftreten des Kurt Boschofsky keine Kooperation mit ihm einzugehen. Versuche von ihm, die Unterstützung einer Exekutivdienststelle oder eines Beamten zu gewinnen, wären zu melden. Gleichzeitig wurde die Kriminalabteilung Oberösterreich eingeladen, ausgelieferte Folder Herrn Boschofsky zurück zu senden. Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich wurde ersucht, den Landesschulrat darüber zu informieren, dass keine Zusammenarbeit mit Herrn Boschofsky mit dem Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst besteht. Hinsichtlich der Rechtsgrundlage wird auf die Beantwortung der Fragen 13 und 14 verwiesen.

Zu Frage 16:

- "Out - die Außenseiter": Programm der Kriminalpolizeilichen Beratung des Bundesministeriums für Inneres für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren (Kernzielgruppe) zur Gewalt- und Jugendkriminalitätsprävention;
Ziele:
 - Senkung der Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen
 - Schärfung des Unrechtsbewusstseins
 - Aufzeigen von Rechtsfolgen
 - Hebung der Bereitschaft zur Zivilcourage.
- Suchtprävention: Gemeinsame Initiativen des Bundesministeriums für Inneres mit den Fachstellen für Suchtprävention der Länder;
Zielgruppen: Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 16 Jahren.
Ziele:
 - Vermeidung von Suchtverhalten
 - Vermittlung eines positiven Lebensgefühls.Evaluierung: die Programme werden aufgrund von wissenschaftlichen Studien und Erfahrungen durchgeführt.
- Verschiedene lokale Initiativen von Beamten der Kriminalpolizeilichen Beratung, mit denen Kinder und Jugendliche über die Jugendschutzgesetze aufgeklärt und auf Rechtsfolgen von Straftaten und Verwaltungsübertretungen hingewiesen werden (z.B. "Was ändert sich mit 14 Jahren?").